



Gemeinde Würenlingen

# **Entsorgungsreglement der Gemeinde Würenlingen**

Ausgabe Januar 2018



Die Einwohnergemeinde Würenlingen erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR)
- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt)

folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Würenlingen.

**Zweck**

### § 2

<sup>1</sup>Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

**Geltungsbereich**

<sup>2</sup>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
  - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
  - Sonderabfälle aus Haushalten
- sind nach Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>3</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung oder Ablagerung zugeführt werden.

### § 3

#### **Begriffe**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

<sup>2</sup>Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

<sup>3</sup>Andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

### § 4

#### **Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup>Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden oder, sofern dies nicht möglich ist, der Grüngutentsorgung der Gemeinde nach § 21 abgegeben werden.

<sup>3</sup>Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

<sup>4</sup>Für ausgediente elektrische oder elektronische Geräte, inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten, besteht eine Rückgabepflicht für Privatpersonen und eine Rücknahmepflicht des Handels.

<sup>5</sup>Die übrigen wieder verwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

<sup>6</sup>Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

## § 5

### Information

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien, Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

<sup>2</sup>Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Bauverwaltung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

## § 6

### Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 7

### Vollzug

<sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist befugt, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## § 8

### **Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können resp. müssen.

<sup>3</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## § 9

### **Abfallzerkleinerer**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>2</sup>Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

## § 10

### **Ablagerungsverbot**

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

<sup>2</sup>Siedlungsabfälle, die in anderen Gemeinden anfallen, dürfen nicht in Würenlingen beseitigt werden (Ausnahme gemäss Vereinbarung).

## § 11

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

### **Öffentliche Abfallkörbe**

<sup>2</sup>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## § 12

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

### **Kompostieren**

<sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

## § 13

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

### **Verbrennen**

<sup>2</sup>In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

<sup>3</sup>In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>4</sup>Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## II ABFUHREN

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### § 14

#### **Bediente Strassen**

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich nur auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

- <sup>2</sup>Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
  - Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
  - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
  - Privatstrassen mit Fahrverbot.

#### § 15

#### **Abfuhrdaten**

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

#### § 16

#### **Bereitstellung**

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup>Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrlichsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 14 Abs. 2).

<sup>3</sup>Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Aufgerissene Abfallsäcke werden nicht abgeführt und müssen selber entsorgt werden.

## b) Kehrrichtabfuhr

### § 17

<sup>1</sup>Der Kehrrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

**Umfang**

<sup>2</sup>Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Sperrgutsammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen (HiFi, Kühlgeräte, Kochherde, PC usw.);
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle (Farben, Chemikalien, Medikamente usw.).

### § 18

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in fest verschnürten, zugelassenen Säcken bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind: 17 Liter Sack 5 kg, 35 Liter Sack 10 kg, 60 Liter Sack 15 kg und 110 Liter Sack 20 kg. Die Abfallsäcke dürfen nur so gefüllt werden, dass das Abfuhrpersonal die Säcke an der Kordel fassen kann.

**Bereitstellungsart**

<sup>2</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

<sup>3</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in Kehrachtsäcke abgepackt, darin zu deponieren (siehe Gebührentarif).

<sup>4</sup>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (600 l max. 150 kg und 800 l max. 200 kg) versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.

### c) Sperrgutentsorgung

#### § 19

#### **Umfang**

<sup>1</sup>Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 18 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

<sup>2</sup>Jährlich werden Sperrgutentsorgungstage durchgeführt. Standort und Zeiten werden im Entsorgungskalender aufgeführt.

#### § 20

#### **Spezialabfahren**

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt gemäss Abfallentsorgungsblatt.

<sup>1</sup>Altpapiere und Kartons müssen gemäss Instruktionen bereitgestellt werden.

<sup>2</sup>Karton aus Gewerbe und Industrie:  
Karton aus Gewerbe- und Industriebetrieben wird nicht abgeholt. Dieser kann am Sammeltag entsorgt werden. Der Standort wird jeweils im Bulletin des Gemeinderates publiziert.

<sup>3</sup>Der Häckseldienst wird gegen Bezahlung angeboten.

<sup>4</sup>Altkleidersammlungen werden durch private Organisationen durchgeführt.

#### **d) Grünabfuhr**

##### § 21

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten-, Speise- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

**Umfang**

##### § 22

<sup>1</sup>Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.

**Bereitstellungsart**

<sup>2</sup>Bündel, Behälter oder Container sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

#### **e) Weitere Spezialabfahren**

##### § 23

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Spezialabfahren durchgeführt werden.

**Umfang**

### III SAMMELSTELLEN

#### a) Kommunale Sammelstellen

##### § 24

#### Angebot

<sup>1</sup>Beim Entsorgungsplatz „Weissenstein“ kann folgendes entsorgt werden

- Altglas grün, weiss, braun
- Weissblech und ALU
- Batterien

<sup>2</sup>Beim Entsorgungsplatz auf der „Deponie Bärengraben“ kann folgendes entsorgt werden:

- Altmittel
- Steine, kleine Mengen Bauschutt wie Backsteine usw.
- Speise-Altöl und Motoren-Altöl getrennt gesammelt
- Styropor
- Batterien
- Leuchtmittel (nur aus Haushaltungen).

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>4</sup>Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

##### § 25

#### Betrieb

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Einwohnerschaft von Würenlingen und dem Stationsgebiet Untersigenthal sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

<sup>5</sup>Die Sammelstellen können videoüberwacht werden. Die Richtlinien für Videoüberwachungen werden eingehalten. Fehlbare Personen werden angezeigt und gebüsst. Der Mehraufwand für die korrekte Entsorgung wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

## **b) Übrige Sammelstellen**

### § 26

<sup>1</sup>Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Motorrasenmäher, Motorsensen usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

### **Ausgediente Gegenstände und Geräte**

<sup>2</sup>Elektrische und elektronische Geräte müssen dem Handel oder einer bewilligten Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für Geräte.

### § 27

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der von der Gemeinde bestimmten Kadaversammelstelle abzuliefern.

### **Tierkörper**

### § 28

<sup>1</sup>Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw., sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die solche Produkte im Sortiment führen (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

### **Sonderabfälle**

<sup>2</sup>Sollte dies nicht möglich oder nicht zumutbar sein, müssen diese Sonderabfälle aus Haushaltungen einem bewilligten Entsorgungsbetrieb oder der kommunalen Spezialsammlung abgegeben werden.  
Ausführungen über die kommunalen Spezialsammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

## § 29

### **Bauabfälle**

<sup>1</sup>Bei der kommunalen Sammelstelle auf der Deponie Bärengraben wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken, etc. vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup>Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

## IV FINANZIERUNG

### § 30

#### Gebühren

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % decken.

<sup>2</sup>Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>3</sup>Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst usw.

### § 31

**Bemessungsgrundlagen** <sup>1</sup>Bei der Kehrlichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Grünabfuhr pro handelsüblichen Behälter/Bündel erhoben.

<sup>2</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

### § 32

**Gebührenbezug** Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder in der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### § 33

**Abfallrechnung** Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 34

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

**Rechtsschutz**

### § 35

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

**Vollstreckung**

### § 36

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

**Strafbestimmungen**

<sup>2</sup>Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

**Inkrafttreten**

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Entsorgungsreglement vom 1. April 1995, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

**Von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2009 genehmigt.**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

sig. Arthur Schneider

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Andreas Senn

Anhang (gültig ab 1. Januar 2018)

**GEBÜHRENTARIF**

Kosten pro Einheit  
inkl. 7.7 % MwSt.

**1. Abfahren und Häckseldienst**

1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke*		
17 Liter (1/2 35 Liter Sack werden halbiert, eigentliche 17 Liter Marken gibt es nicht.)	Fr.	1.50
35 Liter	Fr.	3.00
60 Liter	Fr.	6.00
110 Liter	Fr.	9.00

b) Gebührenmarken Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 20 kg)	Fr.	9.00
--	-----	------

c) Containerplomben für eine Leerung		
600 Liter	Fr.	45.00
800 Liter	Fr.	60.00

**Bei Pressvorrichtungen wird der doppelte Tarif verlangt.**

1.2 Grünabfuhr

a) Bündel	Fr.	8.00
-----------	-----	------

b) Behältermarken für eine Leerung		
140 Liter	Fr.	8.00
240 Liter	Fr.	15.00
660 Liter	Fr.	40.00

**Bei Pressvorrichtungen wird der doppelte Tarif verlangt.**

c) Ganzjahres Vignette		
140 Liter	Fr.	130.00
240 Liter	Fr.	210.00
660 Liter	Fr.	560.00

**wöchentliche Abfuhr von Anfang April – Ende Oktober**

1.3 <u>Häckseldienst</u>	Fr. 30.00 pro 15 Min. (minimal Fr. 30.00)
--------------------------	--

\*Diese Ansätze wurden anlässlich der Sitzung vom 3. Oktober 2017 durch den Gemeinderat genehmigt.